

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 99 (2002)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Wohnungssuche : Unterstützen über Gemeindegrenze hinaus? : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien  
**Autor:** Raaflaub, Elisabeth  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840367>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wohnungssuche: Unterstützen über Gemeindegrenze hinaus?

### Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

*Frau A. wohnt mit zwei noch nicht schulpflichtigen Kindern in der kleinen Gemeinde O. Sie kommt ihren finanziellen Verpflichtungen nur teilweise und mit Verzögerung nach. So auch bei der Mietzinszahlung. Der Hauseigentümer leitet die Betreibung ein und verlangt die Zwangsräumung. Wenige Tage vor dem Räumungstermin spricht Frau A. zum ersten Mal bei der Sozialbehörde der Gemeinde vor und verlangt Hilfe, da sie mittellos und bald obdachlos sei. Die Abklärung beim Hauseigentümer ergibt, dass dieser unter keinen Umständen bereit ist, die Wohnung weiterhin Frau A. zu vermieten. Eine andere günstige Wohnung ist in der ganzen Gemeinde nicht zu finden. Die Gemeinde reserviert deshalb für die Familie A. ein Zimmer in einer Notunterkunft in der nahen Stadt. Frau A. weigert sich, das Zimmer zu beziehen und zieht stattdessen zu ihrem Vater in eine Nachbargemeinde. Dieser kann die Familie in der kleinen 2-Zimmer-Wohnung nur vorübergehend aufnehmen. Frau A. besteht darauf, die Gemeinde O. habe ihr so rasch als möglich eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Die einzige freie Wohnung kostet 1800 Franken Miete, was die Sozialbehörde von O. nicht übernehmen will. Sie stellt sich zudem auf den Standpunkt, sie müsse Frau A. bei der Wohnungssuche ausserhalb der Gemeinde nicht unterstützen, da sie sich nicht dem Vor-*

*wurf der Abschiebung aussetzen will. Sie fragt sich auch, wie lange sie Frau A. unterstützen muss, da sich diese ja nicht mehr in der Gemeinde aufhält.*

### Beurteilung

Gemäss Kapitel B.3 der SKOS-Richtlinien haben die Sozialhilfeorgane die Aufgabe, Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Auch wenn in der Gemeinde O. selbst keine geeignete Wohnung vorhanden ist, so ist diese dennoch verpflichtet, Frau A. in der Wohnungssuche zu unterstützen und zum Beispiel den ersten Mietzins und ein allfälliges Mietzinsdepot zu übernehmen (vgl. SKOS-Richtlinien Kap. C 8). Weiter hat Frau A. zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht wegziehen will. Solange sie keine neue Wohnung gefunden hat und nur provisorisch und mangels einer geeigneten Unterkunft bei ihrem Vater lebt, bleibt die Gemeinde O. weiterhin für die Unterstützung zuständig.

Elisabeth Raaflaub

Mehr Praxisbeispiele online: [www.skos.ch/deutsch/neu/index.html](http://www.skos.ch/deutsch/neu/index.html)

### An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Dr. Michael Hohn, Vorsteher Fürsorgeamt der Stadt Bern
- Elisabeth Raaflaub, Fachbereichsleiterin Dienstleistungen, SKOS
- Rosmarie Ruder, Generalsekretärin, SKOS
- Peter A. Schmid, Dozent an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern; Mitglied der Fürsorgebehörde der Stadt Zürich
- Marietherese Schwegler (ms), Kommunikationsberatung, Luzern
- Ueli Simmel, Leiter KOSTE (Schweizerische Koordinationsstelle für stationäre Therapieangebote im Drogenbereich)
- Ernst Zürcher, Zentralsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren, SODK